



R E G L E M E N T

FÜR DIE ABGABEN ELEKTRISCHER ENERGIE

Das Elektrizitätswerk erstellt die erforderlichen Anlagen und liefert elektrische Energie an ihre Kunden zu den Bedingungen dieses Reglements, soweit Energiebeschaffung und -verteilung dies ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Art. 1 Grundlagen / Geltungsbereich..... | 2 |
| Art. 2 Umfang der Stromlieferung..... | 3 |
| Art. 3 Regelmässigkeit der Stromlieferung..... | 3 |
| Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen..... | 4 |
| Art. 5 An- und Abmeldung..... | 5 |
| Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen, Beiträge..... | 5 |
| Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen..... | 6 |
| Art. 8 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle..... | 6 |
| Art. 9 Messeinrichtungen..... | 7 |
| Art. 10 Messung des Stromverbrauches..... | 8 |
| Art. 11 Tarife, Beiträge..... | 8 |
| Art. 12 Rechnungstellung und Zahlung..... | 8 |
| Art. 13 Einstellung der Stromlieferung..... | 8 |
| Art. 14 Schlussbestimmungen..... | 9 |

Art. 1 Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Das Reglement stützt sich auf Art. 12 des Organisations-Statuts der Feuerschaugemeinde Appenzell (O.St.). Es bildet zusammen mit den in Ergänzung dazu erlassenen Bestimmungen (Werkvorschriften, Beitragsordnung), den jeweils gültigen Tarifen sowie den allfällig abgeschlossenen speziellen Lieferverträgen die Grundlage für:

- die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und
- das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk Appenzell, nachstehend „Werk“ genannt, und seinen Stromkunden sowie den Eigentümern von elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Dieses Reglement und die Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden. Die Werkvorschriften stehen den Inhabern der Installationsbewilligung des Werkes in einem Exemplar unentgeltlich zur Verfügung. Weitere Exemplare werden zu Selbstkosten abgegeben.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Als Stromkunden (nachfolgend «Kunden») gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Kunden gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen sowie Ferienhäusern usw.

1.3 Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

1.4 Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge und dergleichen.

1.5 Der Kunde darf die Energie nur zu den im Tarif oder Stromlieferungsvertrag (vgl. Art. 1.7) bestimmten Zwecken verwenden.

1.6 Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

1.7 Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).

Art. 2 Umfang der Stromlieferung

- 2.1 Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. Kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen usw.) obliegt dem Kunden. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art.13 treffen.
- 2.2 Das Werk setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

Art. 3 Regelmässigkeit der Stromlieferung

- 3.1 Das Werk liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen Normen (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 3.2 Das Werk hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Winddruck, Schneefall, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - f) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

- 3.3 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Strom von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- 3.4 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).
- 3.5 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen, der Stromabgabe von mehr als drei Wochen Dauer werden Pauschalpreise und Grundpreise angemessen reduziert.

Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

4.1 Einer Bewilligung des Werkes bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen; Phasenanschnittsteuerungen usw.);
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 1.7.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Abs. c–e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

4.2 Das Gesuch ist auf dem vom Werk herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und deren Steuerung.

4.3 Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

4.4 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

4.5.1 Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und andern speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunde keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden ausüben;
- d) zur rationellen Stromnutzung.

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden. Netzbewirtschaftungsmassnahmen müssen für die Kunden wirtschaftlich tragbar sein.

Art. 5 An- und Abmeldung

- 5.1 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- 5.2 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel dem Werk vom wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.
- 5.3 Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.
- 5.4 Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen, Beiträge

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6.8) erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bau-rechtsberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

- 6.2 Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.
- 6.3 Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.4 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. In besonderen Fällen kann vom Werk dafür eine Entschädigung bezahlt werden.
- 6.5 Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Es erlässt hierzu die näheren Bestimmungen (Beitragsordnung) sowie die Ansätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.

Das Werk kann bei Neuerschliessungen im Perimeterverfahren von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge beziehen. Verfahren, Bemessung, Fälligkeit etc. richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Kantonalen Baugesetzgebung. Bezahlte Erschliessungsbeiträge werden an den im Zeitpunkt des Anschlusses zu entrichtenden Baukostenbeiträgen zinslos angerechnet. Eine Rückzahlung von Erschliessungsbeiträgen wird ausgeschlossen.

- 6.6 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.7 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.
- 6.8 Als Abgabestelle des Stromes gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher.
- 6.9 Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstationen wird vom Werk und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.
- 6.10 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (z.B. Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen Verrechnung der Kosten.
- 7.2 Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
- 7.3 Wer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführt oder ausführen lässt, hat sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

- 8.1 Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.
- 8.2 Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen und für die Nachkontrolle sowie für die Montage von Zählern sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungsinstallation schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.
- 8.3 Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Behebung wahrgenommener Mängel zu sorgen. Den Kunden wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem Werk oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.

- 8.4 Das Werk oder dessen Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch. Die Kunden bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.
- 8.5 Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Wird bei Neubauten kein Zählerauslenkfenster montiert, so kann das Werk die Abgabe eines Schlüssels verlangen, welcher in einer Schlüsselhülle beim Eingang deponiert wird.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschallungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Werkes. Verursacht der Kunde die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen oder Tarifapparate, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Ebenso hat der Kunde zusätzliche Demontagen und Wiedermontagen von Tarifapparaten zwecks Einsparung von Grundtaxen bei leerstehenden Wohnungen oder anderen Räumen zu übernehmen.
- 9.2 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten und Sicherungen verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 9.3 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
- 9.4 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechnen nicht zu Beanstandungen.
- 9.5.1 Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

Art. 10 Messung des Stromverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der darauf erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.3 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

Art. 11 Tarife, Beiträge

- 11.1 Die Tarife, Werkvorschriften sowie die Beitragsordnung für Baukostenbeiträge werden durch die Feuerschaukommission festgesetzt und sind öffentlich zu publizieren. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

Art. 12 Rechnungstellung und Zahlung

- 12.1 Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 12.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.
- 12.3 Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.
- 12.4 Für ausserordentliche Zählerablesungen, welche beispielsweise durch einen Wohnungswechsel verursacht werden, kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 13 Einstellung der Stromlieferung

- 13.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde
- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Strom bezieht;
 - c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden;
 - e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.
- 13.4 Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschuldigung irgendwelcher Art.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Dieses von der Feuerschaukommission genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 1991. Die Feuerschaukommission ist berechtigt, das vorstehende Reglement unter Beobachtung einer Frist von einem Monat seit Bekanntmachung abzuändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Appenzell, 19. November 1997

NAMENS DER FEUERSCHAUKOMMISSION

Der Präsident:

Der Betriebsleiter:

sign. Josef Gmünder

sign. Hanspeter Koller

Von der Dunkeversammlung genehmigt am: 3. April 1998